

Satzung des Vereins „Unabhängiges Jugendzentrum Pankow - JUP e. V.“

1.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1.

Der Verein führt den Namen „Unabhängiges Jugendzentrum Pankow – JUP e.V.“

1.2.

Der Sitz des Vereins ist Berlin – Pankow.

1.3.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

1.4.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.

Zweck und Charakter

2.1.

Der Zweck des Vereins ist die Ausgestaltung eines selbstverwalteten Jugendzentrums. Der Verein möchte Jugendliche bei ihrem Selbstfindungsprozess auf sozialem, kulturellem und künstlerischem Gebiet unterstützen. Dazu bekommen Jugendliche und junge Erwachsene auch Angebote außerschulischer Jugendarbeit unterbreitet. Jugendlichen, die sich in Problemsituationen befinden, soll durch den Verein Beratung und Hilfe zukommen. Das Unabhängige Jugendzentrum Pankow – JUP e.V. sieht sich somit als aktiver Teil einer Gesellschaft, in der die Menschenrechte nach den Beschlüssen der UN-Konvention für Kinder und Jugendliche vom 2. September 1990 verwirklicht und gesichert sind. Der Verein ist bestrebt etwas zum friedlichen und gleichberechtigten Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Kultur, Religion oder Weltanschauung beizutragen. Vor dem Hintergrund einer demokratischen, am Menschen orientierten Jugendkultur soll insbesondere die Selbstbestimmung und das selbstverantwortliche Leben Jugendlicher und junger Erwachsener gefördert werden. Wir streben die Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlichen Geschlechts und unterschiedlicher sexueller Orientierungen an.

2.2.

Um die oben genannten Zwecke zu erreichen setzt der Verein sich besonders für die Unterhaltung des selbstverwalteten Jugendzentrums ein.

2.3.

Der Verein strebt die Kooperation zum beiderseitigen Vorteil mit anderen Vereinen, Gruppen, Initiativen, Institutionen und Einzelpersonen an, die die Ziele des JUP e.V. teilen.

2.4.

Der Verein arbeitet konfessionell und politisch unabhängig von Verbänden oder Parteien.

3. Selbstlosigkeit

3.1.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

3.3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

3.4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1.

Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für einen Beitritt von Minderjährigen bedarf es der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen.

4.2.

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben die gleichen Rechte wie Fördermitglieder des Vereins.

4.3.

Zur Aufnahme in den Verein sind ein schriftlicher Aufnahmeantrag und die Anerkennung der Satzung erforderlich. Mitglieder werden durch die absolute Mehrheit des Vorstandes in den Verein aufgenommen.

4.4.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche oder e-postalische Mitteilung an den Vorstand.

4.5.

Der Verein hat Vollmitglieder und Fördermitglieder. Die Art der Mitgliedschaft wird bei Eintritt geklärt. Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Verein regelmäßig durch Geldleistungen und/oder Sachleistungen unterstützen. Fördermitglieder haben Rede- und Antrags-, aber kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und können aktiv im Verein mitarbeiten.

4.6.

Der Ausschluss eines Voll- bzw. Fördermitglieds bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Sollte ein Voll- bzw. Fördermitglied nach eineinhalb Jahren den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, erfolgt eine zweimalige schriftliche sowie e-postalische Mahnung durch den Vorstand im Abstand von je zwei Monaten. D. h. die Mindestfrist für den Ausschluss bei Zahlungssäumigkeit beträgt 22 Monate. Danach kommt es automatisch zum Ausschluss des Mitglieds.

4.7.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Satzung vorliegt oder grob vereinschädigendes Verhalten festzustellen ist. Ein Ausschluss kann außerdem bei Kundgabe rechtsextremer, rechtspopulistischer, rassistischer oder antisemitischer Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Mitgliedschaft in rechtsextremen, rechtspopulistischen, rassistischen oder antisemitischen Parteien und Organisationen erfolgen.

4.8.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im JUP e. V. ist die Mitgliedschaft in rechtsextremen, rechtspopulistischen, rassistischen oder antisemitischen Parteien und Organisationen.

4.9.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge.

5.

Organe des Vereins

5.1.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Geschäftsleitung.

6.

Geschäftsleitung

6.1.

Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand bestellt.

6.2.

Die Geschäftsleitung muss Mitglied des Vereins sein.

6.3.

Die Geschäftsleitung ist für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Der Vorstand räumt der Geschäftsleitung die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht im erforderlichen Umfang ein.

6.4.

Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig. Die Geschäftsleitung arbeitet eng und einvernehmlich mit dem Vorstand zusammen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer absoluten Mehrheit des Vorstands und der Geschäftsleitung, die sich auch nach ausführlicher Diskussion und einmaliger Vertagung des Themas auf die nächste Vorstandssitzung nicht bereinigen lassen, ist der Vorstand der Geschäftsleitung gegenüber weisungsberechtigt.

6.5.

Bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins kann die Geschäftsleitung durch den Vorstand von deren Aufgaben entbunden werden. Die Entscheidung muss innerhalb von sechs Wochen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

7.

Vorstand

7.1.

Der Vorstand ist für die Durchsetzung des Zwecks und Charakters verantwortlich.

7.2.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vollmitglieder in Personenwahl gewählt werden. Der Vorstand handelt stets im Sinne der Vereinssatzung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlperiode beträgt höchstens zwei Jahre. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz für eine Wahlperiode von bis zu zwei Jahren. Der Vorstand kann den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz abwählen, wenn dieser dessen Aufgaben nur unzureichend erfüllt.

7.3.

Gemeinsam mit der Geschäftsleitung sind der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende für das Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Des Weiteren sind der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende befugt, gemeinsam mit der Geschäftsleitung Entscheidungen ohne den restlichen Vorstand zu treffen. Ihre Entscheidungen sind in jedem Fall auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Gegebenenfalls erfolgt eine Information der Mitgliederversammlung.

7.4.

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat. Jedes Vereinsmitglied kann nach vorheriger Anmeldung an den Vorstandssitzungen mit Rederecht teilnehmen. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen des Vereins zuständig und verantwortlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung. Der Vorstand ist weisungs- und fürsorgepflichtig gegenüber den Angestellten und er hat das Recht, gegebenenfalls Kündigungen auszusprechen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor. Der Vorstand koordiniert gemeinsam mit der bestellten Geschäftsleitung die Erarbeitung des Finanzplans, des Rechenschaftsberichts und des Arbeitsplans und legt diesen jährlich der Mitgliederversammlung vor.

8.

Vertretungsberechtigte Organe

8.1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Geschäftsleitung, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Geschäftsleitung vertritt allein, der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

9.

Mitgliederversammlung

9.1.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie wird auf Einladung des Vorstands mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin postalisch oder wenn möglich e-postalisch und mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Zusätzlich werden die Mitglieder durch einen Aushang im Vereinslokal informiert. Dieses befindet sich in der Florastr. 84 in 13187 Berlin.

9.2.

Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied Stimmrecht.

9.3.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der Vollmitglieder anwesend sind.

9.4.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

9.5.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch die einfache Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder zu Beginn der Sitzung beschlossen.

9.6.

Bei Mitgliederversammlungen muss am Anfang eine Versammlungsleitung (eine Person) und ein*e Protokollant*in (eine Person) bestimmt werden. Sollen Wahlen abgehalten werden, wird des Weiteren eine Wahlkommission (zwei Personen) gewählt. Außerdem kann eine Kassenprüfungskommission gewählt werden.

9.7.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder gefasst. Beschlüsse über Finanzen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder.

9.8.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten Vollmitglieder den Vorstand. Durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes schon vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrer Funktion entbunden werden. Soll ein Abwahantrag auf einer Mitgliederversammlung gestellt werden, so bedarf es einer schriftlichen sowie e-postalischen Einladung aller Vollmitglieder mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.

9.9.

Wenn mindestens 20 % der Vollmitglieder mit schriftlichem Antrag eine Mitgliederversammlung fordern, muss der Vorstand diese innerhalb von sechs Wochen einberufen.

9.10.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollant*in zu unterschreiben ist.

10.

Finanzen

10.1.

Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand und anderer Institutionen.

10.2.

Die Geschäftsleitung erfasst alle Einnahmen und Ausgaben mit einem geeigneten buchhalterischen Programm.

11.

Satzungsänderungen

11.1.

Für Satzungsänderungen ist die Präsenz von mindestens 50 % der Vollmitglieder des Vereins notwendig. Bei Erfüllung dieser Bedingung kann die Satzungsänderung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene, neue Satzungstext beigelegt worden ist.

11.2.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Vereins unverzüglich mitgeteilt werden.

12.

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

12.1.

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vollmitglieder erforderlich, bei der Bedingung, dass mindestens 50 % der Vollmitglieder des Vereins präsent sind. Auf die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

12.2.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe. Der diesbezügliche Beschluss, an wen das Vermögen des Vereins fällt, wird mit einer Dreiviertelmehrheit von mindestens 50 % der Vollmitglieder gefällt und darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten. Ist die Liquidation des Vereins erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidator*innen. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

Satzung vom 22.02.2006 geändert am 01.11.2006, 22.01.2007, 17.12.2018, 14.02.2020